

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sportfördergesetzes

A Problem und Ziel

Mecklenburg-Vorpommern verfügt insgesamt über drei anerkannte Sportgymnasien an den Standorten Schwerin, Neubrandenburg und Rostock. Diese Schulen nehmen innerhalb des Leistungssportsystems im Land einen besonderen Platz ein und sind sowohl sportpolitisch als auch bildungspolitisch wichtige Strukturelemente. Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 6 und § 5 des Sportfördergesetzes werden besonders talentierte Sportlerinnen und Sportler gefördert und in ihrer sportlichen Entwicklung im Verbund mit den Sportgymnasien und angeschlossenen Sportinternaten sowie den Landesleistungszentren unterstützt.

Zielsetzung des Landes ist es deshalb, den Schülerinnen und Schülern an allen drei Standorten vergleichbare Bedingungen zu bieten. Im Vergleich zu den Standorten Neubrandenburg und Schwerin besteht für das Sportgymnasium Rostock (CJD Christophorusschule Rostock – CJD Rostock) ein struktureller Nachteil aufgrund seiner Trägerstruktur. Anders als die kommunal getragenen Sportgymnasien in Schwerin und Neubrandenburg bestand für das CJD Rostock bislang kein schulgesetzlicher Anspruch auf die Geltendmachung des Internatslastenausgleichs gegenüber den entsendenden Landkreisen und kreisfreien Städten.

An Ersatzschulen mit Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes wurde bislang nur von einigen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Schullastenausgleich für die Unterbringung gezahlt. Dies führte in der Konsequenz zu höheren Internatskosten und damit zu einer finanziellen Mehrbelastung der Eltern am Standort Rostock. Als Ergebnis drohen geringere Aufnahmezahlen und Abmeldungen von Nachwuchsathletinnen und -athleten sowie eine Abwanderung von Talenten in benachbarte Bundesländer.

Darüber hinaus sichert das CJD Rostock neben der schulischen Ausbildung die Internatsunterbringung der Landeskader sowie der Bundeskader an den Bundesstützpunkten Segeln, Rudern und Wasserspringen ab. Im Mittelpunkt steht dabei neben der schulischen Betreuung die Aufgabe, Unterstützungsleistungen und flexible Regelungen zur Absolvierung des Trainings und der Wettkämpfe entsprechend den Rahmentrainingskonzeptionen der Spitzenverbände zu sichern. Eine Gefährdung bzw. Schwächung des Sportschulstandortes Rostock würde auch unweigerlich die Gefährdung der Leistungssportstrukturen des Landes nach sich ziehen, bis hin zur Aberkennung der Bundesstützpunkte in Rostock.

B Lösung

Für alle Schülerinnen und Schüler, die den sportgymnasialen Zweig des Sportgymnasiums besuchen, soll ein Schul- und Internatslastenausgleich gezahlt werden.

Aufgrund des besonderen sportpolitischen Interesses sollen deshalb vom 1. August 2025 an die für öffentliche Schulen bestehenden schulgesetzlichen Regelungen zum Internatslastenausgleich entsprechend auch auf Träger von Ersatzschulen anzuwenden sein, die über eine Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes verfügen, mithin auch für das CJD Rostock.

Die Eltern von Schülerinnen und Schülern aller drei Sportgymnasien werden somit gleichgestellt und angemessen an den Kosten für die Unterbringung einer Schülerin oder eines Schülers in einem Internat oder einem Wohnheim beteiligt. Mit Blick auf die besondere sportpolitische Bedeutung erfolgt zu diesem Zweck eine Änderung des Sportfördergesetzes. Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzentwurfes wird auf eine vollständige geschlechtergerechte Umformulierung des Sportfördergesetzes verzichtet.

C Alternativen

Eine Alternative ist nicht vorhanden, da ohne eine landesgesetzliche Regelung eine Gleichbehandlung aller Sportgymnasien im Land nicht gewährleistet werden kann.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

An der gesetzlichen Regelung besteht zum einen ein öffentliches Interesse. Zum anderen ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, um eine gesetzliche Grundlage für die Zahlung des Internatslastenausgleichs zu schaffen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Insgesamt stehen im Haushaltsjahr aus dem Landeshaushalt Mittel in Höhe von 810 000 Euro aus der Sportförderung für die drei Sportgymnasien im Land zur Abfederung der Elternbeiträge für Sportschülerinnen und Sportschüler zur Verfügung. Daneben werden die Elternbeiträge an den kommunal getragenen Sportgymnasien in Neubrandenburg und Schwerin im Rahmen der bestehenden schulgesetzlichen Regelungen durch Landkreise und kreisfreie Städte durch die Zahlung des Internatslastenausgleichs abgemildert.

Durch die nunmehr zusätzlich vorgesehene Einbeziehung des CJD Rostock in den Internatslastenausgleich entstehen bei derzeit belegten 32 Internatsplätzen für Sportlerinnen und Sportler an der Ersatzschule Aufwendungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten in Höhe von insgesamt rd. 208 000 Euro. Bei einer sich ändernden Belegung kann die Höhe des Internatslastenausgleichs steigen oder auch sinken.

2. Vollzugaufwand

Die Zahlung des Internatslastenausgleichs an das CJD Rostock wird durch Landkreise und kreisfreie Städte abgewickelt und betrifft in der jeweiligen Gebietskörperschaft im Regelfall nur eine sehr eingeschränkte einstellige Zahl von Schülerinnen und Schülern, die sich von Jahr zu Jahr unterscheiden kann. Abschließend kann der Vollzugaufwand nicht bemessen werden.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. März 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sportfördergesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. März 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF**eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sportfördergesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 5 des Sportfördergesetzes vom 9. September 2002 (GVOBl. M-V S. 574), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 922) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Förderung des Nachwuchsleistungs- und Spitzensportes**

(1) Das Land fördert die Entwicklung besonderer sportlicher Talente und Leistungen, insbesondere im Leistungssport, in den Sportgymnasien und den Internaten, sowie Leistungszentren und Leistungsstützpunkte und deren Zusammenarbeit im Verbund.

(2) Soweit Träger von Ersatzschulen über eine Anerkennung als Sportgymnasium gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes verfügen, haben sie für Schülerinnen und Schüler des sportgymnasialen Zweigs Anspruch auf die Zahlung von Kostenbeiträgen für die Unterbringung. Für die Kostenerhebung sind die Kosten für die Unterbringung im Mittel der anerkannten Sportgymnasien gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes in öffentlicher Trägerschaft maßgeblich. Im Übrigen finden die Regelungen gemäß § 115 Absatz 1 bis 7 des Schulgesetzes entsprechend Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Die Änderung des Sportfördergesetzes bietet für die Landkreise und kreisfreien Städte als abgebende Schulträger eine Grundlage zur Wiederaufnahme bzw. Fortführung ihrer Leistungen an das CJD Rostock als anerkanntes Sportgymnasium.

Dadurch wird es den Familien erleichtert, dass die Schülerinnen und Schüler weiterhin ein Sportinternat an allen Sportgymnasien im Land besuchen können.

Des Weiteren wird eine dauerhafte Gefährdung und Schwächung des Schul- und Leistungssportstandortes Rostock aufgehalten und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Standorten in Deutschland gesichert.

Nur so kann eine vielfältige Förderung von Sporttalenten im Land gewährleistet werden. Alle drei Standorte bieten ein unterschiedliches Spektrum an Sportarten an und können nicht jeweils alle Sportarten mit der dafür notwendigen Infrastruktur bedienen. Ohne eine gleichartige Förderung aller drei Sportgymnasien können die in §§ 1 und 5 benannten Ziele des Sportfördergesetzes nicht erreicht werden.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Mit der Regelung wird als Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung des Internatslastenausgleichs die notwendige Anerkennung der Ersatzschule als Sportgymnasium durch die oberste Schulbehörde gemäß § 19 Absatz 2 des Schulgesetzes formuliert.

Rechtssystematisch erfolgt die Regelung über eine entsprechende Anwendung des § 115 Absatz 7 des Schulgesetzes, um Widersprüchlichkeiten zu § 129 des Schulgesetzes zu vermeiden und zu verdeutlichen, dass vornehmlich sportpolitische Erwägungen maßgeblich sind.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller drei Standorte im Land und zur Gewährleistung einer Kostendeckung wird der Mittelwert der Kostensätze der anerkannten Sportgymnasien in öffentlicher Trägerschaft als maßgeblich geregelt. Dies deckt sich dem Grunde nach auch mit dem Regelungsgehalt des § 129 des Schulgesetzes bezüglich des Anspruches der Träger von Ersatzschulen auf Zahlung von Schulkostenbeiträgen.

Zu Artikel 2

Rechtzeitig vor Beginn des nächsten Schuljahres soll der gesetzliche Anspruch auf die Geltendmachung des Internatslastenausgleichs gegenüber den entsendenden Landkreisen und kreisfreien Städten am 1. August 2025 in Kraft treten.